

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorziehen des Stichtags zur Bereitstellung  
des kostenlosen Semestertickets als  
Einmalleistung zum Sommersemester 2011  
vom 01.01.2011 auf den 01.07.2010**

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 07. Oktober 2011

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.10.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass allen zum Sommersemester 2011 immatrikulierten Studenten, die nach dem 01.07.2010 ihre Haupt- oder alleinige Wohnung in Heidelberg begründet haben und dieser Wohnungsstatus zum 30.06.2011 noch bestand, die Kosten für das Semesterticket für das Sommersemester 2011 erstattet bekommen, soweit nicht bereits eine Erstattung stattgefunden hat.*

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.09.2011**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Ja 10 Nein 0 Enthaltung 4*

## **Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2011**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltsführung <b>Begründung:</b> Anreizschaffung für Studierende die Hauptwohnung nach Heidelberg zu verlegen, so dass hierdurch Mehreinnahmen durch den Kommunalen Finanzausgleich entstehen.
MO 6		<b>Ziel/e:</b> Mehr Mobilität ohne mehr motorisierten Verkehr <b>Begründung:</b> Durch das Semesterticket werden Fahrten mit einem Kfz, insbesondere in die Innenstadt, vermieden

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

Das Meldegesetz für Baden-Württemberg regelt in § 17, dass sich die Hauptwohnung eines Einwohners nach dem objektiven Kriterium des vorwiegenden Aufenthaltes bestimmt. Subjektive Erwägungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Das Bürgeramt prüft bei jeder Anmeldung eines Einwohners mit Nebenwohnung sehr dezidiert, ob die Heidelberger Wohnung auf Grund der Aufenthaltszeiten nicht die Hauptwohnung ist. Hierzu weisen die Mitarbeiter/innen auf die gesetzliche Regelung zur Hauptwohnung hin und lassen sich anhand eines Fragebogens die prognostizierten Aufenthaltszeiten für ein Jahr benennen. Ggf. müssen hierüber im Nachgang entsprechende Nachweise (z.B. Zugfahrkarten) vorgelegt werden.

Diese restriktive Handhabung hat u.a. dazu geführt, dass die Zahl der Einwohner mit Nebenwohnung stark abgenommen hatte.

Bei Anerkennung der Heidelberger Wohnung als Nebenwohnung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass bei Änderung der Aufenthaltszeiten ein Statuswechsel zur Hauptwohnung in Heidelberg durch den/die Meldepflichtige/n erfolgen muss.

Da die rein subjektive Wahl der Hauptwohnung rechtlich nicht zulässig ist, sondern nur eine tatsächliche Veränderung der Aufenthaltszeiten relevant ist, kann generell kein Zusammenhang mit dem Beschluss zur Änderung der Zweitwohnungsteuer hergestellt werden, zumal sich die meldepflichtige Person bei der Anmeldung ihren Aufenthaltszeiten erklärt hat.

Um Studierenden einen Anreiz zu schaffen den vorwiegenden Aufenthalt in Heidelberg zu begründen, hat der Gemeinderat am 2.12.2010 beschlossen, dass für das Jahr 2011 die Stadt Heidelberg jedem Studierenden, der seinen Hauptwohnsitz in Heidelberg für das Sommersemester 2011 anmeldet und am 30.06.2011 noch in Heidelberg gemeldet ist, einmalig ein Semesterticket kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt.

Die Formulierung „für das Sommersemester 2011 anmeldet“ ließ darauf schließen, dass ein aktiver Meldevorgang mit Bezug auf das Sommersemester 2011 Voraussetzung für die Kostenübernahme sein muss. Daher wurden An- und Ummeldungen für das Kalenderjahr 2011 als Bezug zum Sommersemester akzeptiert.

Wie bei jeder Stichtagregelung kommt es zu subjektiv wahrgenommenen Ungleichbehandlungen, die von den Studierenden empfunden wird, wenn sie sich davor auf Grund ihrer Aufenthaltszeiten mit Hauptwohnung angemeldet haben und keine Erstattung erhalten.

Rechtlich stellt die zu einem gewissen Stichtag eingeführte Kostenübernahme aber keine Ungleichbehandlung dar.

Nach dem bisherigen Modus haben ca. 1.000 Studierende eine Kostenerstattung beantragt. Abgelehnt wurden 40 Fälle, weil die Voraussetzungen, insbesondere durch einen frühzeitigen Wegzug vor dem 30.06.2011, nicht erfüllt waren.

Dieser Personenkreis setzt sich aus den 1.345 zum Sommersemester 2011 neuimmatrikulierten Studierenden des Sommersemesters und den Studentinnen und Studenten zusammen, die bisher mit Nebenwohnung in Heidelberg gemeldet waren und nach dem 01.01.2011 die Heidelberger Wohnung zur Hauptwohnung erklärt haben.

Von diesen Studentinnen und Studenten haben in Heidelberg 545 ihre alleinige Wohnung begründet. Für diesen Personenkreis stellt sich die Hauptwohnungsfrage nicht.

455 Studierende haben sich bei ihrer Anmeldung oder auf Grund ihrer geänderten Aufenthaltszeiten dafür entschieden, Heidelberg zur Hauptwohnung zu erklären. Welchen Anteil dabei die Aufklärung über rechtlichen Bestimmungen, die Änderung der Zweitwohnungssteuer oder die Kostenübernahme des Semestertickets hat, kann nicht festgestellt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters hängt allein von der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht durch die meldepflichtige Person ab, da nach der Abschaffung der Wohnungsgebermeldungen keine weitere Meldung über Zu- und Wegzüge an die Meldebehörde mehr erfolgt.

Ein zusätzlicher Anreiz durch die Finanzierung des Semesterticket könnte die Erfüllung der Meldepflicht unterstützen.

Die CDU-Fraktion hat beantragt (siehe Drucksache 0055/2011/AN) den Stichtag zur Bereitstellung des kostenlosen Semestertickets als Einmalleistung zum Sommersemester 2011 vom 01.01.2011 auf dem 01.07.2010 vorzuziehen.

Von den im Haushaltsplan 2011 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 310.000 € für die Kostenübernahme des Semestertickets wurden bisher rund 135.000 € an die Studierenden erstattet, so dass bei überschlägiger Kalkulation davon auszugehen ist, dass die restlichen Mittel auch für die Verlängerung der Frist rückwirkend ab dem 01.07.2010 ausreichen werden.

gezeichnet

Wolfgang Erichson